



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 29. Juli 2026

Nummer 359

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 28.07.2026 – 306-60119/5 –

– VORIS 78350 –

Bezug: RdErl. v. 01.03.2023 (Nds. MBl. S.184), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 15.07.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 363)
– VORIS 78350 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 28.07.2026 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhält Buchstabe b folgende Fassung:
„b) RdErl. v. 22.01.2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 50)
– VORIS 64100 –“.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 1.1 Abs. 1 wird die Angabe „sowie im Rahmen der hierfür zugewiesenen Bundesmittel nach dem LuKIFG vom 20.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1.4 wird der elfte Spiegelstrich gestrichen.
3. In Nummer 2.2 Abs. 1 neunter Spiegelstrich wird die Angabe „siehe Ausnahme unter Nummer 6.1.3.1“ durch die Angabe „ausgenommen Vorhaben nach Nummer 2.1.3“ ersetzt.
4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.4.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Erstellung des Dorfentwicklungsplans kann der Zuschuss bis zu 50 000 EUR betragen. Für die Fortschreibung des anerkannten Dorfentwicklungsplans (siehe Nummer 3.6.2) kann der Zuschuss bis zu 25 000 EUR betragen.“
 - b) In Nummer 3.5.2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ämter“ durch das Wort „Ämtern“ ersetzt.
 - c) Nummer 3.6.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jährlichen“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4.1.2.10 werden die Worte „die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B.“ und die Worte „städtebaulichen und“ gestrichen.

bbb) Am Ende der Nummer 4.1.2.11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Es werden die folgenden Nummern 4.1.2.12 und 4.1.2.13 angefügt:

„4.1.2.12 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen (nur aus Mitteln der GAK),

4.1.2.13 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen usw.) zu Einzelvorhaben nach den Nummern 4.1.2.1 bis 4.1.2.9.“

bb) Nummer 4.1.3.3 erhält folgende Fassung:

„4.1.3.3 Zu den förderfähigen Ausgaben von Vorhaben an der Bausubstanz zählen auch die zusätzlichen Aufwendungen zur erstmaligen Wärmedämmung oder deren Verbesserung, sofern sie zur Erreichung deswendungszwecks beitragen.“

b) Nummer 4.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Dörfer“ durch das Wort „Orte“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es wird der folgende neue dritte Spiegelstrich eingefügt:

„– für Vorhaben der Umsetzungsbegleitung nach Nummer 4.1.2.10, soweit für die Aufstellung des Dorfentwicklungsplans die Beteiligung Träger öffentlicher Belange abgeschlossen ist und die Vertretung des zuständigen Organs der Kommune beteiligt wurde, und“

ccc) Der bisherige dritte Spiegelstrich wird vierter Spiegelstrich und darin wird die Angabe „4.1.2.10“ durch die Angabe „4.1.2.12“ ersetzt.

c) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.4.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4.4.2.2 Abs. 2 wird die Angabe „31.12.2025“ durch die Angabe „30.06.2027“ ersetzt.

bbb) Nummer 4.4.2.5 erhält folgende Fassung:

„4.4.2.5 Für Vorhaben nach Nummer 4.1.2.10 beträgt der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 4.2.1.1 65 %. Der Zuschusshöchstbetrag berechnet sich nach der Formel: Anzahl der Orte (Ort mit Bevölkerung größer 350 entspricht Wert 1, kleiner 350 entspricht Wert 0,5) x 2 500 EUR x Anzahl der Jahre Umsetzungsbegleitung. Die konkrete Festsetzung des möglichen Zuschusshöchstbetrages für die Gesamtlaufzeit der Umsetzungsbegleitung erfolgt mit der Anerkennung des Dorfentwicklungsplanes nach Nummer 3.6.2. In besonders zu begründenden Ausnahmen ist eine Erhöhung des Zuschusshöchstbetrages um 10 Prozentpunkte zulässig.“

ccc) In Nummer 4.4.2.6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- ddd) Es wird die folgende neue Nummer 4.4.2.7 eingefügt:
- „4.4.2.7 Für Vorhaben nach Nummer 4.1.2.12 beträgt der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 4.2.1.1 65 %, für alle sonstigen Begünstigten die nach Nummer 4.4.2.3 geltenden Fördersätze.“
- eee) Die bisherigen Nummern 4.4.2.7 und 4.4.2.8 werden Nummern 4.4.2.8 und 4.4.2.9.
- bb) In Nummer 4.4.3 Satz 2 wird die Angabe „und 4.1.2.11“ durch die Angabe „bis 4.1.2.13“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4.4.4.2 wird Absatz 3 gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
6. Der Nummer 5.4.2 wird die folgende Nummer 5.4.2.5 angefügt:
- „5.4.2.5 Bei der Festsetzung der Zuwendung für Vorhaben zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts können eigene Arbeitsleistungen der Begünstigten nach Nummer 5.2.1.1 bis 5.2.1.3 einbezogen werden. 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, werden bei der Bemessung der Zuwendung für investive Vorhaben berücksichtigt. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Eigene Arbeitsleistungen sind als Kofinanzierung von EU-Mitteln ausgeschlossen.“
7. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6.1.2 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen und die bisherigen Spiegelstriche 3 bis 6 werden Spiegelstriche 2 bis 5.
- bb) In Nummer 6.1.3 wird Nummer 6.1.3.1 gestrichen und die bisherigen Nummern 6.1.3.2 bis 6.1.3.6 werden Nummern 6.1.3.1 bis 6.1.3.5.
- b) Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6.4.2.2 Abs. 2 wird die Angabe „31.12.2025“ durch die Angabe „30.06.2027“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6.4.4 Abs. 1 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „300 000“ ersetzt.
8. In Nummer 7.4.5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „300 000“ ersetzt.
9. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „4.2.4“ durch die Angabe „4.2.6.1“ und die Angabe „4.2.3“ durch die Angabe „4.2.4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach den Vorgaben des GAK-Rahmenplans Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung“ gestrichen.
- b) Nummer 8.2 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 8.3 wird Nummer 8.2.
- d) Es wird die folgende neue Nummer 8.3 angefügt:
- „8.3 Bei der Förderung von investiven Vorhaben zur Eingrünung, Bepflanzung usw. darf kein Torf verwendet werden.“
10. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9.1 Abs. 1 wird nach der Angabe „ANBest-ELER“ die Angabe „KLARA“ eingefügt.

- b) Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9.3.1 Satz 2 wird die Angabe „und 4.1.2.11“ durch die Angabe „bis 4.1.2.12 und 5.1.3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 9.3.2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „https://mein-unternehmenskonto.de/public/#Startseite“ durch die Angabe „https://www.elster.de/eportal/unternehmerorientiert/registrierungsprozess“ ersetzt.
- c) Nummer 9.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.“
- d) In Nummer 9.5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilinterventionen“ ein Komma und die Worte „ausgenommen die Nummern 4.1.1, 4.1.2.10, 4.1.2.12 und 5.1.3,“ eingefügt.
- e) Nummer 9.6 wird gestrichen.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen